

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2563/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1448/23 - Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und –fahräder in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Anlage 1 - Seite 3 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung durch Unterstreichung und **Fettdruck** hervorgehoben):

2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

2.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl [...]

(2) Bedingungen an die Standortwahl [...]

- *Ladesäulen im Gehwegbereich mit Parken/Laden am Fahrbahnrand können unter folgenden Bedingungen, **von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann**, installiert werden:*
 - *Abstand zwischen Säule und Fahrbahnrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm*
 - *Restgehwegbreite mind. 2,00 m, möglichst kein Eingriff in Plattenbänder*
 - *Mindestabstand zwischen Radweg und Ladesäule 25 cm*
 - *Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m*
 - *Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m*
 - *Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m*
 - *grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen*
 - *außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt)*

Gemäß der Zielstellung, dass Fußgängern als schwächste Verkehrsteilnehmer die größte Rücksicht und Aufmerksamkeit gewährt werden soll, ist die Verwaltung der Auffassung, dass analog zu anderen städtischen Richtlinien, auch bei der Ladeinfrastruktur eine Restgehwegbreite von mindestens 2,00m verbleiben muss. Diese dient dem Schutz von Kindern, Familien, Senioren und mobilitätsbeeinträchtigten Personen. Von dieser Bedingung sollte auch nicht in wie auch immer begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Da die Ladeinfrastruktur als neues Element in den Straßenraum eingeordnet wird, sind hier auch die konkreten Standortanforderungen zu berücksichtigen. Es erscheint daher schwer begründbar, dass Infrastruktureinrichtungen die ausschließlich dem Kfz Verkehr zuzuordnen sind, die Mindestfunktionalität von Gehwegflächen einschränken sollen. Als Alternative könnte Ladeinfrastruktur auch auf Flächen zwischen den Stellplätzen eingeordnet werden, so dass ein Eingriff in den Gehweg vermieden werden kann.

Ladeinfrastruktur ist entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes vorrangig auf den Kundenparkplätzen an Tankstellen, den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Parkplätzen und in Parkhäusern sowie dem Gelände von Einzelhandelseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr unterzubringen. Standorte im öffentlichen Straßenraum sind an den laut Ladeinfrastrukturkonzept vorgeschlagenen Mobilitätsstationen, auf Parkplätzen sowie innerhalb der Großwohnsiedlungen und dörflichen Gebiete zu installieren. Nach der Handlungsrichtlinie **kann ergänzend dazu ausnahmsweise** Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Abstimmung mit der Stadtverwaltung ermöglicht werden. Dabei sind die Bedingungen der Standortwahl zu beachten. Dies, um einen begründeten Einzelfall zu ergänzen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend und würde die Bedingungen zu sehr aufweichen.

Für einen klima- und umweltfreundlichen Stadtverkehr sind kurze attraktive Fußwege zwischen Arbeiten, Wohnen und Versorgung, ein attraktives Radverkehrsnetz und ein gut ausgebauter öffentlicher Nahverkehr unverzichtbar. Da auf den motorisierten Verkehr dennoch nicht verzichtet werden kann, leisten Elektrofahrzeuge einen wichtigen Beitrag vor allem bezüglich der Senkung der Emissionen im Verkehrssektor. Die Verwaltung unterstützt dies. Die Grundlagen wurden mit dem Ladeinfrastrukturkonzept und der Handlungsrichtlinie gelegt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt diesem Beschlusspunkt nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

i.V. Gräner
Unterschrift Amtsleitung

10.11.2023
Datum